

Zweite Wiederholungsprüfung

Die einmalige Wiederholbarkeit jeder berufsqualifizierenden Prüfung ist ein zwingendes verfassungsrechtlich gefestigtes Gebot. Schließlich kann jeder Prüfling einmal „einen schlechten Tag haben“. Nach einhelliger Rechtsprechung besteht aber grundsätzlich kein Anspruch auf eine zweite Wiederholungsprüfung. Gleichwohl sehen die meisten Prüfungsordnungen, insbesondere die Diplomprüfungsordnungen die ausnahmsweise Möglichkeit einer solchen erneuten Prüfung in einem oder mehreren Fächern vor. Voraussetzung ist zumeist das Vorliegen eines „besonders begründeten Ausnahmefalls“. Problematisch ist die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Dazu hat sich eine Fülle an Rechtsprechung entwickelt. Diese Frage kann auch nicht eine Prüfungskommission aus eigener Machtvollkommenheit abschließend entscheiden. Die Zulassungsentscheidung voll von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann. Es besteht kein so genannter „prüfungsspezifischer Bewertungsspielraum“. Im Grundsatz sind die Ausnahmefälle solche Konstellationen, bei denen die unzureichende Qualifikation des Prüflings trotz zweier Prüfungen nicht festgestellt werden konnte. Dem Grunde nach sind für einen Ausnahmefall solche außergewöhnlichen Umstände erforderlich, die den Bewerber zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt hätten. Häufig ist das die plötzliche und unerwartete schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen. Auch eine unentdeckte Erkrankung kann das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls begründen. Prüfungsangst alleine genügt dafür aber nicht.